

Beschluss der Landessynode zum TOP 4 –
Bericht zum Änderungsbedarf in der Kirchenverfassung der EKM und Auftrag für ein Änderungsgesetz

Die Landessynode hat am 25. November 2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landessynode nimmt den Bericht der Verfassungskommission zur Kenntnis und gibt für die Weiterarbeit folgende Hinweise:
 - Art. 28 Abs. 5 soll wie folgt gefasst werden: „Der Gemeindegemeinderat kann seine Beratungen durch öffentliche Sitzung oder in anderer Weise öffentlich bekannt machen, soweit dies nicht durch die Natur der Gegenstände ausgeschlossen ist.“
 - Art. 39 Abs. 1 Nr. 2 soll inhaltlich nicht verändert werden.
 - Das im Synodenwahlgesetz geregelte Wahlverfahren für die Synodalen nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 soll auf Vereinfachungsmöglichkeiten überprüft werden.
 - In Art. 71 Abs. 1 soll weiterhin geregelt sein, dass der erste ständige Stellvertreter seinen Sitz im Freistaat Thüringen hat.
2. Die Landessynode bittet den Landeskirchenrat, auf der Frühjahrssynode 2018 einen Gesetzentwurf zur Änderung der Kirchenverfassung vorzulegen. Dieser soll im Landeskirchenamt erstellt werden, wobei die Verfassungskommission beratend herangezogen werden soll.
3. Grundlage für den Gesetzentwurf soll die 3. Spalte der Synopse in DS 4/3 (inklusive Sprachform) sein.